

## **Freie Schulen mit Öffentlichkeitsrecht klagen auf Gleichstellung**

*6.161 Schüler werden derzeit bundesweit an Schulen in freier Trägerschaft unterrichtet. Das Steigen der Schülerzahl bei stagnierenden finanziellen Mitteln bedeutet für sie den finanziellen Kollaps und den Verlust pädagogischer Qualität. Deshalb bringen heute 38 nichtkonfessionelle Privatschulen und die drei größten Dachverbände einen Individualantrag beim VfGH ein. Ziel ist die rechtliche und finanzielle Gleichstellung der Freien Schulen mit Öffentlichkeitsrecht mit den konfessionellen Privatschulen.*

Eine kleine Tiroler Schule in freier Trägerschaft mit Öffentlichkeitsrecht konnte zuletzt von den Eltern nicht mehr finanziert werden. Der Trägerverein begab sich kurzerhand in die Obhut der evangelischen Kirche. Von da an wurden dieselben Kinder an demselben Ort von denselben Lehrern unterrichtet. Aber mit dem Unterschied, dass die Personalkosten nun zu 100 Prozent vom Bund getragen wurden – das Überleben der Schule war damit gesichert.

Würde die gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft der Mormonen eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht gründen, müsste der Bund für die Personalkostenabgeltung aufkommen. Eine Waldorfschule mit Öffentlichkeitsrecht geht hingegen leer aus.

Hinter diesen Absurditäten steckt eine handfeste Ungleichbehandlung. Denn während konfessionelle Privatschulen einen Rechtsanspruch auf Subventionen zur Deckung ihres gesamten Personalaufwands haben, werden nichtkonfessionelle Privatschulen lediglich mit jederzeit widerrufbaren Ermessensförderungen bedacht, die den Personalaufwand nicht annähernd decken. Zudem werden die Förderungen nach nicht nachvollziehbaren Kriterien, intransparent und willkürlich vergeben.

### **Das Ungleichgewicht in Zahlen**

Pro Schüler und Jahr erhalten Freie Schulen im Pflichtschulbereich 750 Euro, während die staatliche Förderung pro Kind und Jahr im Primary-Care-Sektor laut OECD bei 9.500 Euro liegt. Die staatlichen Schulen werden um das Zwölfwache höher gefördert als die Freien Schulen. Auch die öffentlichen und konfessionellen Volksschulen gemeinsam werden um das Zehnfache höher gefördert als die Freien Schulen, nämlich mit 7.300 Euro pro Schüler und Jahr versus den 750 Euro pro Schüler und Jahr an Freien Schulen. Hinzu kommt, dass seit 2012 die Schülerzahl an Freien Schulen gestiegen ist, die Förderung aber nicht erhöht wurde, was de facto eine Kürzung um 25 Prozent ergibt.

*„Die massive Schlechterstellung der nichtkonfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in rechtlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht ist sachlich unbegründet, da die Antragsteller ebenso wie konfessionelle Privatschulen die öffentliche Hand entlasten und einen erheblichen Betrag zum staatlichen Erziehungsauftrag und zur pädagogischen Vielfalt leisten. Hinzu kommt, dass der Staat zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet ist. Durch die jetzige Schlechterstellung werden die nichtkonfessionellen Privatschulen in zahlreichen verfassungs- und europarechtlichen Rechten verletzt, etwa in ihrem Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz gemäß Art 2 StGG und Art 7 B-VG, in ihrem Recht auf Bildung gemäß Art 2 des 1. ZP zur EMRK und in ihrem Recht auf Nichtdiskriminierung gemäß Art 21 GRC“, sagt Anwalt Wolfram Proksch, der heute die Klage beim Verfassungsgericht einbringen wird.*

Der letzte Versuch zur Gleichstellung wurde vor 25 Jahren von Eltern einer Freien Schule eingebracht und vom Verfassungsgerichtshof aus formalen Gründen abgelehnt.

Jetzt wird ein neuerlicher Individualantrag eingebracht, allerdings von Schulen und Dachverbänden gemeinsam. Hinter dem Individualantrag stehen 38 nichtkonfessionelle Privatschulen mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten und deren rund 4.000 Schüler sowie die drei größten Dachverbände Freier Schulen in Österreich, nämlich der Waldorfbund Österreich, der Förderverband Freier Schulen und die Interessenvertretung privater, nichtkonfessioneller Bildungseinrichtungen.

*„Das ist erstmalig in der Geschichte der freien Privatschulen und ein gut organisierter Akt der Notwehr! Wir bauen nicht mehr auf politische Lippenbekenntnisse, sondern auf die gerechte Entscheidung dieses Rechtsstaates. Denn fest steht, ohne die rechtliche und finanzielle Gleichstellung mit den konfessionellen Privatschulen fahren die Freien Schulen mit Öffentlichkeitsrecht gegen die Wand. Eine erste Schule musste bereits Konkurs anmelden“*, ergänzt Edgar Hernegger, der Elternsprecher des Waldorfbunds.

#### **Ministerin Hammerschmid ignorierte Expertenbericht**

Ein Ende der Diskriminierung der Schulen in freier Trägerschaft wurde auch im Expertenbericht der Bildungsreformkommission gefordert. Die Expertengruppe empfahl, *„nichtkonfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Bezug auf die Lehrpersonalbewirtschaftung mit konfessionellen Privatschulen gleich zu behandeln“*. Diese Empfehlung wurde allerdings von Bildungsministerin Hammerschmid ebenso ignoriert wie von ihren Vorgängerinnen. Umso vehementer fordern die nichtkonfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht jetzt in dem Individualantrag, dass der Bund – wie auch bei den konfessionellen Privatschulen – die Kosten für die Lehrer mit pädagogischer Ausbildung zur Gänze übernimmt. Die Kosten der Personalbewirtschaftung machen immerhin 80 Prozent eines Schulbudgets aus.

*„Die rechtliche Ungleichbehandlung ist im Privatschulgesetz begründet, das im Jahr 1962 zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten ist, als es überwiegend konfessionelle Privatschulen und noch keine nichtkonfessionellen Privatschulen in freier Trägerschaft gab. Abgesehen davon, dass die Differenzierung zwischen konfessionellen und nichtkonfessionellen Privatschulen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gleichheitswidrig war, ist diese Diskriminierung heute absolut nicht mehr sachlich begründbar und zu rechtfertigen“*, so Anwalt Proksch.

#### **Beschluss des Europaparlaments 1984**

Diese Forderung wird durch einen Beschluss des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1984 bekräftigt, in dem es heißt: *„Aus dem Recht der Freiheit der Erziehung folgt wesensnotwendig die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die praktische Wahrnehmung dieses Rechts auch finanziell zu ermöglichen und den Schulen die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse ohne Diskriminierung der Organisatoren, der Eltern, der Schüler oder des Personals zu den gleichen Bedingungen zu gewähren, wie sie die entsprechenden öffentlichen Unterrichtsanstalten genießen.“*

#### **Schulen in nichtstaatlicher Trägerschaft heben pädagogische Qualität**

Dass die staatlich gesicherte Finanzierung der freien Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht auch pädagogisch sinnvoll wäre, argumentierte der deutsche Bildungsökonom Ludger Wößmann im Jahr 2014 in einem *Trend-Interview* folgendermaßen: *„Wenn es mehr nichtstaatliche Trägerschaft gibt, werden auch die staatlichen Schulen besser. Denn Eltern und Schüler können entscheiden, wo sie hingehen – und die öffentlichen Schulen müssen reagieren. Es schneiden nicht nur die Schüler an Privatschulen besser ab, durch den generellen Wettbewerb werden alle besser.“*

### **Vorreiterrolle bei Schulautonomie und Ganztagsunterricht**

Dass Wettbewerb Innovationen anregt, haben die Freien Schulen bereits bei vielen Themen bewiesen. Gerade bei der Schulautonomie können diese Schulen eine ähnliche Vorreiterrolle spielen wie schon bei vielen pädagogischen Innovationen davor, die später von öffentlichen Schulen übernommen wurden. Beispiele für derartige pädagogische Innovationen sind der fächer- und jahrgangsübergreifende Unterricht, ganztägiger verschränkter Unterricht, gemeinsame Klassen über zwölf Jahre hinweg, gelebte Inklusion in Schulen und das Aufbrechen der starren 50-Minuten-Einheiten.

### **Österreich im Ländervergleich**

Andere EU-Länder haben die Gleichstellung der Schulen in freier Trägerschaft und der Waldorfschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit den öffentlichen Schulen und den konfessionellen Privatschulen bereits umgesetzt. Prominente Beispiele dafür sind Deutschland, Dänemark und die Niederlande.

In **deutschen Waldorfschulen** werden rund 70 Prozent des gesamten Schulbudgets vom Staat abgegolten. Aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ging hervor, dass Eltern für die Schule ihrer Wahl nur „sozial verträgliche Kosten“ entrichten dürfen; das sind in Deutschland maximal 150 Euro pro Monat und Schulkind. In den Waldorf-Unterstufen ist die pädagogische Freiheit der Schulen relativ groß, in den Waldorf-Oberstufen sehr ähnlich den öffentlichen Gymnasien.

In **Dänemark** werden seit 40 Jahren die Privatschulen staatlich finanziert. Alle Privatschulen erhalten pro Kind einen Pauschalbetrag von rund 70 Prozent jener Kosten, die der Staat in öffentlichen Schulen pro Schüler aufwendet. Den Schulen wird freigestellt, wie sie dieses Geld intern aufteilen. Gleichzeitig sind sie dazu verpflichtet, laufend zu evaluieren und die Ergebnisse auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Auf diese Weise ist es für Eltern leicht, die Qualität einer Schule zu beurteilen. Das Erstellen des Lehrplans bleibt unter Einhaltung bestimmter Mindeststandards ebenfalls den Schulen überlassen, solange die Ergebnisse jenen der staatlichen Schulen entsprechen.

In den **Niederlanden** steht es per Grundgesetz jedem offen, eine Schule zu gründen. Der Staat ist dazu verpflichtet, das Geld für eine solche Initiative bereitzustellen. Das Ministerium gibt neben der finanziellen Unterstützung auch allgemein formulierte Kernziele und einen gesetzlichen Rahmen vor, innerhalb dessen ein Schulbetreiber agieren darf. Die Umsetzung der Lehrinhalte liegt in der Verantwortung der Schulbetreiber. Um zu verhindern, dass diese äußerst autonomen Schulen ihre Bildungsaufgaben unzureichend erfüllen, werden alle Schüler zentral getestet. Die Testdaten werden dem Unterrichtsinspektorat bereitgestellt und zeigen, welches Bildungsniveau jede Schule des Landes erreicht. So können schwache Schulen identifiziert werden. Die Ergebnisse der Tests und Inspektionen werden den Schulen rückgemeldet und sind öffentlich einsehbar.

### **Rückfragehinweis:**

Mag. Christina Aumayr-Hajek

Herrengasse 1-3, A-1010 Wien

Mobil: + 43 0 676 42 73788

E-Mail: c.aumayr@freistil-pr.at